

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**etvoila care Bremen GmbH
Schloss-Rahe-Str. 15, 52072 Aachen
für das Seniorenpflegeheim etvoila Holter Fleet**

wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Abs. 3 SGB XII
geschlossen:

1. Leistungsvereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung etvoila Holter Fleet, Osterholzer Heerstr. 73, 28307 Bremen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung etvoila Holter Fleet stellt 79 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 79 Einzelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Investitionsbetrag

Zur Abgeltung der Investitionsfolgekosten aus der Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung wird ein Investitionsbetrag i. S. v. § 76 Abs. 2 SGB XII in Höhe von

pro Person/tägl. 26,18 Euro

vereinbart.

Dieses Entgelt wird vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII

und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (BremLRV) SGB XII, ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeGVG), neueste Fassung.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung etvoila Holter Fleet werden folgende investitionsbedingte Folgekosten p.a. vereinbart:

Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten:

Hieraus ergeben sich - unter Berücksichtigung von [REDACTED] Kalendertagen und der für 2026 vereinbarten Kapazität von [REDACTED] Belegungstage und somit tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von **26,18 €** pro Person.

4. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2026 bis 30.06.2027.

5. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.4. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen, insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung, vorzunehmen.

6. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Januar 2026

**Die Senatorin für Arbeit ,Soziales, Jugend
und Integration**

Einrichtungsträgerin

